

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR RONALD FABER, LL.M.

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2009

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsu-
mentenschutz

Mit E-Mail: stellungnahmen@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine legistische Hinweise:

In den Einleitungssätzen der jeweiligen Artikel wäre zusätzlich zur letzten formellen Novellierung auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des – insoweit auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 übertragbaren – Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die Anführungszeichen vor den Überschriften der Schlussbestimmungen der jeweiligen Artikel wären im E-Recht nicht „Fett“ zu formatieren.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Überschrift und Tabelle wären im E-Recht entsprechend aufeinander abzustimmen.

Zu Artikel 1 (Änderung des ASVG):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 6):

Der angefügte Text wäre im E-Recht als Ziffer zu formatieren. Es wird angeregt, § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG wegen einer einheitlichen Verwendung des Begriffes „GeschäftsleiterIn“ zur Gänze neu zu erlassen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 3c):

Das Lehrbeauftragtengesetz sollte mit der Fundstelle der Stammfassung (BGBl. Nr. 656/1987) zitiert werden (vgl. LRL 131), auch wenn der Titel des Gesetzes seither geändert wurde und auch wenn die konkret zitierte Bestimmung erst durch die Novelle BGBl. I Nr. 71/2007 eingefügt wurde.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c), Z 11 (§ 12 Abs. 6), Z 13 (§ 17 Abs. 5 lit. d), Z 24 (§ 56a Abs. 1), Z 29 (§ 89a), Z 30 (§ 122 Abs. 2 Z 2 lit. a) und Z 33 (§ 227 Abs. 1 Z 7 und 8):

Die inhaltlich gleichlautenden Novellierungsanordnungen könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 14 (§ 18a Abs. 1) und Z 15 (§ 18a Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll für die Inanspruchnahme der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG „in Hinkunft nicht mehr die gänzliche, sondern – in Angleichung an die Selbstversicherung nach § 18b ASVG – eine (bloß) ‚erhebliche‘ (pflegebedingte) Beanspruchung der Arbeitskraft notwendig sein“.

Durch die vorgeschlagenen Novellierungen ändert sich aber an den inhaltlichen Voraussetzungen, wann eine (bisher) „gänzliche“ bzw. (in Hinkunft) „erhebliche“ Beanspruchung der Arbeitskraft vorliegt nichts, da die Legaldefinition der Z 1 bis 3 des § 18a Abs. 3 ASVG unverändert bleibt. Zu einer inhaltlichen Angleichung an die „erhebliche“ Beanspruchung nach § 18b Abs. 1 ASVG, wo eine solche Legaldefinition fehlt, kommt es daher nicht.

Zu Z 16 (§ 31b Abs. 2) und Z 17 (§ 31b Abs. 2a):

Es ist nicht ersichtlich, warum die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats (nur) von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten, nicht aber der Errichtungskosten und der laufenden Entwicklungskosten befreit sein soll. Es wird angeregt, die Gründe dafür in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Z 18 (§ 36 Abs. 1 Z 18):

Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauches sollte statt der Wortfolge „Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten“ der Ausdruck „FremdsprachenassistentInnen“ verwendet werden.

Zu Z 18 (§ 36 Abs. 1 Z 18) und Z 23 (§ 52 Abs. 4 Z 5):

Ungeachtet der einheitlichen Gesetzsterminologie des § 36 Abs. 1 ASVG wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann verwendet werden sollte, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (LRL 36).

Zu Z 19 (§ 41a Abs. 4):

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift – wie der Bundesabgabenordnung in § 41a ASVG – ist ihr (Kurz-)Titel mit Fundstelle anzugeben (LRL 131 ff).

Zu Z 43 (§ 360 Abs. 3):

Die in § 360 Abs. 3 ASVG vorgesehene Einsichtnahmeberechtigung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes wird durch den vorgeschlagenen § 360 Abs. 3 auf das Adressregister nach den §§ 9 Abs. 1 und 9a des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, ausgedehnt.

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen ist in ausreichender Art und Weise nachvollziehbar, wozu die Einsichtnahme in das Adressregister erforderlich ist. Es kann nur vermutet werden, dass damit eine Vereinheitlichung der Schreibweise der Adressbezeichnungen herbeigeführt werden soll. Jedenfalls erscheint eine Klarstellung des Zwecks dieser Bestimmungen in den Erläuterungen erforderlich.

Zudem ist nicht klar ersichtlich, ob durch die Ausdehnung der Einsichtnahme auf das Adressregister auch neue, bislang nicht verwendete personenbezogene Daten verwendet werden sollen, zumal das Adressregister (§ 9a VermG) gemäß § 9 Abs. 1 VermG einen Teil des Grenzkatasters bildet, der wiederum mit dem Grundbuch verknüpft ist, wobei der Vermessungsbehörde gemäß § 9 Abs. 7 VermG zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages auch die Daten aus dem Zentralen Melderegister zur Verfügung zu stellen sind. Es sollte daher klargestellt werden, ob durch die Einbeziehung des Adressregisters auch neue, bislang nicht verwendete personenbezogene Daten verwendet werden sollen.

Zu Z 50 (§ 642):

Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 641 ASVG derzeit (noch) nicht existiert.

Zu Art. 2 (Änderung des GSVG):

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Z 8) und Z 5 (§ 7 Abs. 2 Z 7):

Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung soll nach den vorgeschlagenen Bestimmungen durch Bescheid über das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung enden, wenn der Aufenthalt der versicherten Person seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist. Nach den Erläuterungen würden in diesem Fall nämlich trotz Beitragspflicht keine Beiträge zur Sozialversicherung geleistet, sodass

ein erheblicher Aufwand entstehe, bevor die nicht einbringlichen Beiträge abzuschreiben seien.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber den Kreis der in die Versicherungspflicht einzubeziehenden Personen(gruppen) im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes nach sachlichen Kriterien festzulegen. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung könnte problematisiert werden, ob der unbekannte Aufenthalt des Pflichtversicherten über einen längeren Zeitraum hinweg einen hinreichenden sachlichen Grund für die Beendigung der Pflichtversicherung darstellt. Grundsätzlich endet das Pflichtversicherungsverhältnis nämlich mit dem Wegfall der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen ihres Bestandes, im GSVG also iW mit dem Erlöschen der die Versicherung begründenden Berechtigung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit bei sog. neuen Selbständigen (*Krejci/Marhold/Karl in Tomandl* [Hrsg], System des österreichischen Sozialversicherungsrechts 1.2.6., insb 1.2.6.3.). Es erscheint aber zumindest zweifelhaft, ob von einem unbekanntem Aufenthalt zwangsläufig auf das Erlöschen der Berechtigung und die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit – also den Wegfall des die Versicherung begründenden Tatbestandes – oder auch nur auf die Nichteinbringlichkeit von Beiträgen geschlossen werden.

Wenngleich der vorgeschlagene Gesetzestext für die Beendigung der Pflichtversicherung allein auf den unbekanntem Aufenthalt abstellt, wird die Regelung in den Erläuterungen mit der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen begründet. Es erscheint aber – gerade angesichts der Bestimmungen über die Eintreibung und Sicherung von Beiträgen (§§ 37 ff GSVG) – auch fraglich, ob die Nichteinbringlichkeit von Beiträgen allein einen hinreichenden sachlichen Grund für das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung darstellt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2 Z 7):

Bei der (wiederholten) Zitierung des Zustellgesetzes hätte die Zitierung der Fundstelle zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4 lit. c), Z 9 (§ 28 Abs. 1), Z 15 (§ 59) und Z 16 (§ 116 Abs. 1 Z 3):

Die inhaltlich gleichlautenden Novellierungsanordnungen könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 28 (§ 326):

Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 325 GSVG derzeit (noch) nicht existiert.

Zu Art. 3 (Änderung des BSVG):

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1a):

Es wird angeregt, am Ende der neu einzufügenden Ziffer aus Gründen der Einheitlichkeit innerhalb des § 2 Abs. 1 BSVG nicht einen Punkt, sondern einen Strichpunkt zu setzen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1), Z 9 (§ 16 Abs. 1), Z 11 (§§ 20 Abs. 1 und 2), Z 16 (§ 23 Abs. 1, 9 und 10) und Z 22 (§ 33 Abs. 1):

Die inhaltlich gleichlautenden Novellierungsanordnungen könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1 lit. c), Z 8 (§ 9 Abs. 4 lit. c), Z 19 (§ 25 Abs. 1 und 3), Z 24 (§ 55) und Z 25 (§ 107 Abs. 1 Z 3):

Die inhaltlich gleichlautenden Novellierungsanordnungen könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 39 (§ 316):

Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 315 BSVG derzeit (noch) nicht existiert.

Zu Art. 4 (Änderung des APG):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen soll durch die vorgeschlagene Änderung „klargestellt“ werden, dass es sich bei den auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworbenen Versicherungszeiten um Zeiten einer Pflichtversicherung handeln muss. Es ist allerdings (auch aus den Erläuterungen) nicht ersichtlich, ob dies lediglich eine gesetzliche Verdeutlichung einer schon bestehenden Rechtslage darstellt, oder ob derzeit Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die nicht von § 4 Abs. 5 APG erfasst sind, zu den nach § 4 Abs. 1 APG für einen Anspruch auf Alterspension notwendigen Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit zählen können. In letzterem Fall würde es nämlich zu einem Aufschub des Anspruches auf eine Alterspension kommen, sodass sich – im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz im Pensionsversicherungsrecht – die Notwendigkeit einer Über-

gangsregelung ergeben könnte; jedenfalls wären in den Erläuterungen die sachlichen Gründe dafür darzulegen.

Zu Art. 5 (Änderung des B-KUVG):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 23):

Vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 3c ASVG).

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 4):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (LRL 36); vgl. auch § 13 Abs. 2 Z 1 B-KUVG: „Bund“.

Zu Art. 6 (Änderung des NVG 1972):

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 1 Z 4):

Der Beistrich nach der Wortfolge „... Zivildienst geleistet hat“ hätte nicht zu entfallen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [BKA-600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift vor dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen hat „Erläuterungen“ und nicht „Begründung“ zu lauten.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt